



Überall für alle

SPITEX
Imboden

STATUTEN

- I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 - 4
- II. Organisation und Befugnisse
Art. 5 - 16
- III. Finanzierung
Art. 17 - 19
- IV. Schlussbestimmungen
Art. 20 - 22

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten generell für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name/Sitz

¹Unter dem Namen „Spitex Imboden“ besteht mit Sitz am Standort der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er kann Mitglied kantonaler Dachverbände sein. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

¹Der Verein ermöglicht und fördert im Sinne der kantonalen Gesetzgebung das Wohnen zu Hause für Menschen aller Altersgruppen. Die Dienstleistungen umfassen Pflege, Betreuung, Begleitung, Beratung, Unterstützung im Haushalt sowie Mahlzeitendienst.

²Es können weitere Aufgaben mit ähnlicher Zielsetzung übernommen werden. Diese haben kostendeckend zu erfolgen.

³Die Erfüllung der Leistungen erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der individuellen Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Bonaduz, Domat/Ems, Felsberg, Rhäzüns und Tamins und/oder weiterer Auftraggeber.

Art. 3

Mitgliedschaft

¹Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen
- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes

²Die Mitgliederbeiträge betragen bei natürlichen Personen zwischen 20 und 50 Franken, bei juristischen Personen zwischen 100 und 1'000 Franken.

Art. 4

Beitritt/Austritt/
Ausschluss

¹Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben.

²Der Austritt erfolgt durch Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres oder durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

³Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Ausschuss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet. Der Betroffene kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

II. ORGANISATION UND BEFUGNISSE

Art. 5

Vereinsorgane

¹Die Organe des Vereins sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Ausschuss
- D) Kontrollstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 6

Einberufung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis Ende Juni statt. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vorher im Bezirksamtsblatt zu publizieren.

²Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn:

- a) der Vorstand es für nötig erachtet
- b) mindestens 1/5 der Mitglieder durch schriftlichen Antrag es verlangt
- c) die Kontrollstelle es als dringend erachtet.

Art. 7

Beschluss-
fassung

¹Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, schriftlich nur dann, wenn die Mehrheit dies beschliesst.

³Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme.

Art. 8

Befugnisse

¹Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle für die Dauer von 2 Jahren
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle

- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für natürliche Personen
- d) Behandlung von Anträgen der Mitglieder, welche dem Vorstand bis spätestens Ende Februar schriftlich eingereicht werden
- e) Statutenänderungen
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins

B) Vorstand

Art. 9

- Zusammensetzung ¹Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Vereinsmitgliedern.
- ²Jede Vertragsgemeinde delegiert einen Vertreter. Die freiwählbaren Vorstandsmitglieder müssen immer über die Stimmenmehrheit gegenüber den Gemeindevertretern verfügen.
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ³Wählbar in den Vereinsvorstand sind natürliche Personen, welche nicht gleichzeitig Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Spitexvereins sind.
- ⁴ Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 10

- Aufgaben ¹Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben zu:
- a) Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung eines Leitbildes sowie eines Organisationsreglementes
 - c) Wahl des Ausschusses und der Geschäftsführung
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für juristische Personen

Art. 11

- Beschlussfassung ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ²Die Abstimmungen werden mit einfachem Mehr getroffen, bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

C) Ausschuss

Art. 12

- Zusammensetzung ¹Der Ausschuss besteht aus 3 – 5 Vorstandsmitgliedern, wovon eines ein Gemeindevertreter sein kann.
- ² Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 13

- Aufgaben ¹Der Ausschuss vertritt den Verein nach aussen und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Art. 14

- Beschlussfassung ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ²Die Abstimmungen werden mit einfachem Mehr getroffen, bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 15

- Unterschrift ¹Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und die mit der Geschäftsführung betraute Person oder ein weiteres Ausschussmitglied kollektiv zu zweien.
- ²Für betriebliche Belange ist die Geschäftsführung gemäss Pflichtenheft zeichnungsberechtigt.

D) Kontrollstelle

Art. 16

- Zusammensetzung und Aufgaben ¹Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie prüft alle Geschäfte und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
- ²Die Kontrollstelle kann einer privaten Revisionsstelle übergeben werden.

III. FINANZIERUNG

Art. 17

- Finanzierung ¹Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Kostenanteile der Klienten
 - Einnahmen aus Dienstleistungen
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Spenden
 - Vermögenserträge

Art. 18

- Rechnungsjahr ¹Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19

- Haftung ¹Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Schweigepflicht

¹Für die Mitglieder des Vorstandes, allfälliger Kommissionen, die Kontrollstelle sowie alle Mitarbeitenden gilt die Schweigepflicht, auch wenn sie nicht mehr für den Verein tätig sind.

Art. 21

Statutenänderung/
Auflösung

¹Zur Abänderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

²Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Fehlt eine Nachfolgeorganisation, geht das Vermögen zwischenzeitlich in einen durch die Gemeinden verwalteten Fonds über.

Art. 22

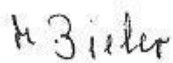
Inkrafttreten

¹Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 26. August 1999 genehmigt und an den Mitgliederversammlungen vom 27. März 2002 sowie vom 8. April 2009 revidiert worden. Sie treten per sofort in Kraft.

Bonaduz, 8. April 2009



Silvio Fasciati
Präsident



Margrit Bieler
Vizepräsidentin